

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.03.2022

SR/BeVoSr/623/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Ersatzwahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Finanzausschuss

### Zielsetzung:

Ersatzwahl nach § 46 Abs. 5 GO für den stellvertretenden Ausschussvorsitz im Finanzausschuss

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als stellvertretende Vorsitzende / als stellvertretenden Vorsitzenden im Finanzausschuss

Frau / Herrn \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 10.03.2022

Koop, Axel am 09.03.2022

### Sachverhalt:





Nachdem Herr Otto Rothe sein Mandat als Stadtvertreter zum 31.12.2021 niedergelegt hat, wird Frau Morawe in die Stadtvertretung [nachrücken](#) (siehe TOP 2 zur heutigen Sitzung der Stadtvertretung).

Für die jeweiligen Gremien, in denen Herr Rothe Mitglied war, wurden bereits in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2021 entsprechende Umbesetzungen vorgenommen, u. a. ist Herr Suhr als Mitglied für den Finanzausschuss benannt worden.

Gleichwohl gilt es nunmehr eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den **stellvertretenen Ausschussvorsitz des Finanzausschusses (FA)** zu wählen.

Nach § 46 Abs. 5 GO werden die Vorsitzenden der Ausschüsse in öffentlicher Sitzung von der Stadtvertretung gewählt; gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu. Dabei wird zunächst unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen festgelegt, für welchen stellv. Ausschussvorsitz die Fraktionen das Vorschlagsrecht haben. Dieses sogenannte Zugriffsrecht wird durch Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ermittelt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Das Zugriffsrecht wird ermittelt, indem den Fraktionen so viele Höchstzahlen gestrichen werden, wie sie stellv. Ausschussvorsitze im Zeitpunkt der Ersatzwahl stellen. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs, wobei der Losentscheid nur erforderlich ist, wenn die Fraktionen auf den gleichen Sitz zugreifen wollen.



### Ermittlung des Zugriffsrechts für die stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse

Fraktionen	CDU	SPD	FRW	BfR	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

0,5	<del>20,00</del>	<del>12,00</del>	<del>12,00</del>	4,00	<del>10,00</del>
1,5	6,67	4,00	4,00	1,33	3,33
2,5	4,00	2,40	2,40	0,80	2,00
3,5	2,86	1,71	1,71	0,57	1,43
4,5	2,22	1,33	1,33	0,44	1,11

Fraktionen	CDU	SPD	FRW	BfR	GRÜNEN
<b>nachrichtlich: Vorsitz</b>	HA FA	ASJS	BA	-	AWTS
<b>stell. Vorsitz</b>	ASJS	BA	AWTS FA	-	HA

#### Legende

	gestrichene Höchstzahlen
	Vorschlagsrecht

Demzufolge steht der CDU-Fraktion das **Vorschlagsrecht** für die Wahl des stellv. Ausschussvorsitzes im Finanzausschuss zu.

### Hinweis zu den Vertretungen

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter im selben Ausschuss nach Proporz zu besetzen sind. Bisher üblich und sinnvoll ist es, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter aus unterschiedlichen Fraktionen stammen.

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Danach ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Wählbar sind alle Mitglieder des Finanzausschusses, und zwar sowohl Mitglieder der Stadtvertretung als auch bürgerliche Ausschussmitglieder; stellvertretende Ausschussmitglieder können nicht gewählt werden. Die vorschlagsberechtigte Fraktion legt fest, welche Person sie vorschlagen will; sie ist nicht darauf beschränkt, Mitglieder der eigenen Fraktion zur Wahl vorzuschlagen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine; es gilt die [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#).